

Wichtige Änderung bei der Datenarchivierung (MWST)

Per 1. Januar 2018 wird die Verordnung des Eidg. Finanzdepartements (EFD) vom 11. Dezember 2009 über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) aufgehoben.

Somit besteht auch bei „gewöhnlichen“ PDF-Rechnungen ein Anrecht auf Vorsteuerabzug.

Der Bundesrat hat mit Art. 122 revMWSTV festgelegt, dass auch für das Mehrwertsteuerrecht das Obligationenrecht (OR) und die Geschäftsbücherverordnung (GebüV) relevant sind. Es sollen keine weitergehenden Bestimmungen als jene über die allgemeinen Buchführungsvorschriften gelten dürfen. Somit besteht keine Pflicht mehr zur digitalen Signatur. Es gelten lediglich die Art. 957-958f. des Obligationenrechts.

Handlungsbedarf für sämtliche Unternehmen aufgrund des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG)

Das neue Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) betrifft neben der klassischen Finanzindustrie auch **sämtliche** anderen in der Schweiz im Handelsregister eingetragenen Unternehmen.

Es geht um den Handel mit klassischen OTC-Derivaten wie Devisentermingeschäften, Devisenoptionen, Zinssatz-Swaps oder Commodity-Futures, etc.

Wenn ein Unternehmen **nicht** mit Derivaten handelt, sollte in einem Verwaltungsrats-/ Geschäftsführerbeschluss festgehalten werden, dass auf eine schriftliche Regelung bezüglich der Abläufe im Derivathandel verzichtet wird. Wir haben Ihnen dazu auf unserer Webseite Mustervorlagen unter folgendem Link bereitgestellt: www.acton.ch/downloads

Für den Fall, dass Ihre Gesellschaft zwar mit Derivaten handelt, aber die entsprechenden Schwellenwerte unterschreitet, haben wir auf unserer Webseite ebenfalls ein Muster für einen Verwaltungsratsbeschluss vorbereitet: www.acton.ch/downloads

Bei Fragen zu weiteren Anforderungen bzw. zur Berechnung der Schwellenwerte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vorsorgeauftrag

Seit 2013 vertritt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Personen, die nicht mehr urteilsfähig sind. Es sei denn, ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung wurden verfasst. Mittels eines Vorsorgeauftrages kann man eine oder mehrere Vertrauenspersonen bestimmen, welche die eigenen Interessen wahrnehmen, wenn man selber dazu nicht mehr in der Lage ist.

Mit einer Patientenverfügung legen Sie Ihre Wünsche in medizinischen Fragen fest und können Ihre Angehörigen damit auch bei schwierigen Entscheidungen unterstützen und entlasten und können gleichzeitig davon ausgehen, dass Ihr Wille respektiert wird.

Gerne beraten und unterstützen wir Sie bei der Erstellung eines Vorsorgeauftrages.



Karl-Heinz Stalder
dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom FH
k.stalder@acton.ch



Bruno Aeschlimann
dipl. Treuhandexperte
MAS FH in MWST / LL.M. VAT
CAS FH in Unternehmensnachfolge
b.aeschlimann@acton.ch



Patrick Hediger
dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom FH
p.hediger@acton.ch



Manuela Stadelmann
dipl. Wirtschaftsprüferin
MWST- Expertin FH
Executive Master of VAT
m.stadelmann@acton.ch



Stefan Gaffuri
Treuhänder mit eidg.
Fachausweis
s.gaffuri@acton.ch



Martin Wihler
Treuhänder mit eidg.
Fachausweis
m.wihler@acton.ch

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Acton Treuhand AG